

g
H
A

an das AG VG Bamberg

Auf Grund des medizinischen Gutachtens des
Prof. Dr. Kascher vom 18.08.04 (Bl. 74ff dA) 1)

besteht der dringende Verdacht einer
psychischen Krankheit der Frau entgegen,
auf Grund der sie ihre Angelegenheiten
ganz oder teilweise nicht weiterverfolgen
kann. Das ergibt sich auch aus der Stellung-

nahme des Hd. Medizinardirektor Dr. Krauth (Bl. 3ff)

Das bisher festgestellte Sachverhalt ergibt Anlass
für weitere Ermittlungen des AG VG Bamberg von
Amts wegen.

Heller
28.09.



Familienrichter im Falle Heller

Amtsgericht Bamberg

- Vormundschaftsgericht -

Geschäftsnummer: XVII 0797/05

Bamberg, 10.11.2005

Betreuung für Frau Petra Keller, geb. 06.07.1963

Das Wort Entmündigung wurde kürzlich in der Juristensprache durch das schöne Wort "Betreuung" ersetzt

Verfügung

1. Zweitakten fertigen.

2. Abschrift dieser Verfügung und von Bl. 2 - 5^(Zu 184-187) zum Verfahren des Amtsgerichts Bamberg mit dem Aktenzeichen 002 F 00940/04 geben mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückleitung dieser Akten an das Familiengericht.

Wiederschrift dieser Verfügung an Herr Prof. Dr. Dr. Dipl.-Psych. Wilfried Günther (Nutzung) an Herrn Dr. Konrad, Z. 186, Jena, Ill. in Z. 8.

3. Versendung vormerken, WV mit Eingang, spätestens 01.02.2006.

4. Urschriftlich mit Akten an

Herrn Prof. Dr. Dr. Dipl.-Psych. Wilfried Günther Nervenklinik
Bamberg, St.-Getreu-Str. 14-18 96049 Bamberg

Betreuungsverfahren für

Frau Petra Keller, geb. 06.07.1963, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg

Es wird gebeten, die Betroffene - vorschlagsweise unter Mitwirkung von Herrn Oberarzt Dr. Nieber - zu untersuchen und ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen zu erstatten:

- 2 -

1. Leidet die Betroffene an einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung oder an einer körperlichen Behinderung (Krankheitsbild, Symptome, Diagnose)?
2. Kann die Betroffene ihren Willen frei bestimmen und nach dieser Einsicht handeln?
3. Welche Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten bestehen?
4. Welche Angelegenheiten kann die Betroffene nicht selbst besorgen, so dass ein Betreuer bestimmt werden sollte, z. B.
 - a) Gesundheitsfürsorge,
 - b) Aufenthaltsbestimmung,
 - c) Unterbringung und Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 IV BGB,
 - d) Vermögenssorge,
 - e) Entscheidung über die Wohnungsauflösung,
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung,
 - g) Entscheidung über das Öffnen und Anhalten der Post,
 - h) a l l e Angelegenheiten.
5. Ist zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der Betroffenen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Sinne § 1903 I BGB erforderlich?
6. Welche Hilfsmöglichkeiten würden eine Betreuung ganz oder teilweise entbehrlich machen?
7. Ist die Betroffene geschäftsfähig?
Ist eine Verständigung über das Wesen einer Betreuung möglich?
8. In welchem Zeitraum kann sich der Gesundheitszustand der Betroffenen so erheblich bessern, dass eine Betreuung nicht mehr erforderlich ist?
9. Sind mit der Mitteilung der Entscheidungsgründe an die Betroffene erhebliche Nachteile für die Gesundheit zu erwarten?

Auf die Zuleitungsverfügung des Familienrichters Herbst vom 28.09.2005 (Bl. 8 d. A.) wie die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 02.08.2004 (Bl. 20 - 21 d. A.) und 30.09.2004 (Bl. 46 - 55 d. A.) wird Bezug genommen.

Der letztgenannte Beschluss stellt die Fakten chronologisch und wertend dar und nimmt Bezug auf die klärenden Gutachten der Diplom-Psychologin Isabella Jäger vom 22.11.1999 (Bl. 104 -

Wörtliches Zitat des § 1906 BGB, den Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann unter Ziffer 4 c) auf Seite 2 seiner Verfügung anführt:

„ Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.** „

(Hervorhebung durch die Verfasser dieser Beweiszusammenstellung)

Dies Zwangsmaßnahmen wurden Frau Petra Heller also auf Grundlagen von Verleumdungen und Falschzitate angedroht. Unter diesen Umständen mußte Frau Petra Heller ins Ausland fliehen. PD Dr. med. Mario Gmür, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie spricht in seinem zwanzigseitigen Gutachten von Mißbrauch der Psychiatrie im Falle Heller (bitte anklicken und STRG drücken):

http://www.petra-heller.info/fileadmin/user_upload/petra-heller/A/Gm_r.pdf

Es folgt der Offene Brief vom 21. Januar 2006, der die Verleumdungen und Falschaussagen von Richter Dr. Lassmann, Vormundschaftsrichter am Landgericht Bamberg, aufdeckt:

4. Offener Brief

An Frau Ellen Höhn,
Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes
Stadt-Jugendamt Bamberg,
Geyerswörthstrasse 1
96047 Bamberg

An Herrn Amtsrichter Herbst,
Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

An Herrn Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann,
Amtsgericht Bamberg
Vormundschaftsgericht
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

An Herrn Prof. Dr. med. Dr. h.c. Rascher,
Klinik mit Poliklinik
Für Kinder und Jugendliche
Loschgestrasse 15
91054 Erlangen

An Herrn Dr. Strauch,
Landratsamt Bamberg
Gesundheitswesen und Ernährungsberatung
Ludwigstrasse 25
96052 Bamberg

An Herrn Prof. Dr. Dr. med. Dipl.-Psych. Günther,
Leiter der Psychiatrischen Abteilung der Nervenlinik Bamberg
Sankt-Getreu-Strasse 14 – 18
96049 Bamberg

21. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann!

Sehr geehrter Herr Amtsrichter Herbst!

Sehr geehrte Frau Ellen Höhn! Sehr geehrter Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Rascher!

Sehr geehrter Herr Dr. Strauch! Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. med. Dipl.-Psych. Günther!

Wir stellen fest:

**Die Entmündigungsverfügung (Betreuungsverfügung)
vom 10.11.2005 gegen Frau Petra Heller basiert
auf Aussagen von Dritten, Tatsachen verdrehenden Darstellungen und
unvollständigen – ebenfalls Tatsachen verdrehenden – Zitaten.**

Wie argumentieren Sie, Herr Lassmann in der Entmündigungsverfügung gegen Frau Petra Heller? Wir kommentieren hier und stellen richtig. Den vollständigen Schriftsatz der Entmündigungsverfügung (neuerdings „Betreuungsverfügung“ genannt) und weitere Dokumentationen finden Sie unter <http://www.petra-heller.info>

Zitate in Normalschrift / Auffälligkeiten unterstrichen
Kommentare fett gedruckt:

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Urschriftlich mit Akten an
Herrn Prof. Dr. Dr. Dipl.-Psych. Wilfried Günther Nervenlinik Bamberg,...
Betreuungsverfahren für Frau Petra Heller...

Es wird gebeten, die Betroffene – vorschlagsweise unter Mitwirkung von Herrn Oberarzt Dr. Nieber – zu untersuchen und ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen zu erstatten:

1. Leidet die Betroffene an einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung oder an einer körperlichen Behinderung (Krankheitsbild, Symptome, Diagnose)?
2. Kann die Betroffene ihren Willen frei bestimmen und nach dieser Einsicht handeln?
3. Welche Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten bestehen?
4. Welche Angelegenheiten kann die Betroffene nicht selbst besorgen, so dass ein Betreuer bestimmt werden sollte, z.B. a) Gesundheitsfürsorge; b) Aufenthaltsbestimmung; c) Unterbringung und Entscheidung über unterbringungsähnliche Massnahmen nach § 1906 IV BGB; d) Vermögenssorge; e) Entscheidung über die Wohnungsauflösung; f) Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung; g) Entscheidung über das Öffnen und Anhalten der Post; h) a l l e Angelegenheiten.
5. Ist zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Personen oder das Vermögen der Betroffenen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Sinne § 1903 I BGB erforderlich?
6. Welche Hilfsmöglichkeiten würden eine Betreuung ganz oder teilweise entbehrlich machen?
7. Ist die Betroffene geschäftsfähig? Ist eine Verständigung über das Wesen einer Betreuung möglich?
8. In welchem Zeitraum kann sich der Gesundheitszustand der Betroffenen so erheblich bessern, dass eine Betreuung nicht mehr erforderlich ist?
9. Sind mit der Mitteilung der Entscheidungs**gründe** (Anm.d.Verf.: Hervorhebung durch Herrn Dr. Lassmann) an die Betroffene erhebliche Nachteile für die Gesundheit zu erwarten?“

**Das psychiatrische Gutachten vom Dezember 2005 über Frau Heller, welches sie in ihrer Not von einem unabhängigen Gutachter erstellen liess, hat alle diese Fragen bezüglich der Betreuungsbedürftigkeit von Frau Heller klar beantwortet.
(Mehr unter <http://www.petra-heller.info>)**

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Auf die Zuleitungsverfügung des Familienrichters Herbst vom 28.09.2005 ... wie die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 02.08.2004 ... und 30.09.2004 ... wird Bezug genommen. Der letztgenannte Beschluss stellt die Fakten chronologisch und wertend dar und nimmt Bezug auf die klärenden Gutachten der Diplom-Psychologin Isabella Jäger vom 22.11.1999...“**(Ist ein Gutachten, welches vor über 6 Jahren geschrieben wurde, rechtlich relevant?)** „des Direktors der Universitätsklinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendlichen Erlangen, Prof. Dr. med. Dr. h. c. Wolfgang Rascher, vom 18.08.2004 ... und vom 13.09.2004 ...“**(Die Widerlegung dieser „Gutachten“ von Prof. Dr. med. Dr. h. c. Wolfgang Rascher wird Inhalt der nächsten Offenen Briefe sein)** „und des Funktionsarztes Dr. Kratz am Universitätsklinikum Erlangen, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, vom 13.09.2004...“

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Ferner wird auf die Wertungen im oberlandesgerichtlichen Beschluss vom 06.12.2004 ... und auf die Stellungnahmen von Rechtsanwalt Hornig, dem Verfahrenspfleger für das Kind Aeneas Heller, vom 28.01.2005..., 22.02.2005...und 03.05.2005... verwiesen.
Die erstgenannte Stellungnahme stellt die zwischenzeitliche positive Entwicklung des Kindes dar und konstatiert dessen physische Gesundheit wie fehlende Anhaltspunkte für eine Borreliose-Erkrankung oder Zöliakie.

Besonders hebt der Verfahrenspfleger für das Kind hervor:

„Eine Zusammenschau aller Auffälligkeiten lassen für mich jedoch den Verdacht bestehen, dass Frau Petra Heller nicht als überbesorgte Mutter ggf. falschen ärztlichen Diagnosen vertraut hat, sondern selbst an einer psychischen Erkrankung leidet, als deren Folge überhaupt nicht bestehende Erkrankungen des Kindes behauptet wurden (das dann auch prompt entsprechende Gefälligkeitssymptome entwickelte), um anschliessend über Jahre hinweg völlig unnötige ärztliche Behandlungen am Kind durchführen zu lassen“.

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Wegen der festgestellten Gesundheit des Kindes ging Prof. Dr. med. Dr. h. c. Wolfgang Rascher hinsichtlich der jahrelangen Antibiotika-Infusionen vom objektiven Vorliegen des Tatbestandes schwerer Kindesmisshandlung aus... Es spricht vieles dafür, dass Verantwortlichkeit der Betroffenen – für den Tatbestand, so er gegeben war – insoweit wegen einer psychiatrischen Erkrankung, von der auch der Verfahrenspfleger ausgeht, nicht vorliegen konnte.“

Sechs Ärzte haben das Kind gesehen und die Behandlung unterstützt; zwei davon haben sie durchgeführt. Die Tatsache, dass verschiedene Ärzte die Behandlung durchgeführt haben oder unterstützt haben, sollte an und für sich schon stutzig machen: Wie sollte es einer Mutter möglich sein, all diese Ärzte zu täuschen und vor allen Dingen ihre eigene psychische Erkrankung – wenn sie denn vorläge – vor all diesen Ärzten zu verbergen?

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Bereits die Sachverständige Dipl.-Psych. J. hat in dem erwähnten psychologischen Sachverständigengutachten vom 22.11.1999 auftragsgemäss erstattet im Verfahren des Kindsvaters gegen Petra Heller wegen Regelung des Umgangs mit dem gemeinsamen Sohn Aeneas Heller, ausgeführt, dass die Betroffene Petra Heller ihren – damals erst 4-jährigen – Sohn in einem wesentlichen Bereich, nämlich in der Beziehung zum Vater, nicht als eigenständige Person wahrnehmen kann, was die Ausbildung eines stabilen Selbstwertgefühles des Kindes längerfristig erheblich stören könne ...“

Hier wird von Ihnen, Herr Dr. Lassmann ignoriert, dass eine Vereinbarung vom 05.04.2001 (Aktenzeichen 2UF 229/00; VIII 405/97 AG Bamberg) vor dem Oberlandesgericht getroffen wurde, die beinhaltet, dass eine Kontakt -Wiederaufnahme mit dem leiblichen Vater erst auf Zustimmung der Aeneas behandelnden Psychologin K. erfolgen sollte. Diese Zustimmung durch die Psychologin ist in den Behandlungsjahren nie erfolgt. Die behandelnde Psychologin wurde auch nicht zu Rate gezogen, als man völlig widersinnigerweise nach Wegnahme von Aeneas von seiner Mutter diesen Kontakt zum leiblichen Vater sofort wiederherstellte. Sie zitieren hier also eine andere Psychologin J., deren Aussage durch die Vereinbarung vor dem Oberlandesgericht nichtig wurde. Diese Vereinbarung liegt Ihnen jedoch vor. Sie ist Teil der Gerichtsakte. Weshalb berücksichtigen Sie sie nicht?

Können Sie als Amtsrichter bestimmen, dass diese Vereinbarung vor dem Oberlandesgericht nichtig ist? Ist das rechtmässig?

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Mangelnde Wahrnehmungsfähigkeit der Betroffenen liegt offensichtlich auch bezüglich der nun von Prof. Rascher und vom Verfahrenspfleger, Rechtsanwalt Hornig, konstatierten Gesundheit des Sohnes vor, die sie als Mutter nach all den Jahren der vielen Einschränkungen als befreiend und erlösend für das Kind, für sich und ihre Familie empfinden müsste.“

Sie lässt zwar insoweit durch ihre Rechtsanwältin E. mit Schriftsatz vom 3.3.2005 vortragen, dass sie sich nach Vorliegen der Testergebnisse der Universität Erlangen '...freue, wenn ihr Kind nunmehr gesundet sei.'...Deswegen sei sie auch zu jeglicher Mitarbeit mit dem

Jugendamt bereit, ferner zu einer strafbewehrten Unterlassungserklärung insoweit und zu einer Übertragung der der alleinigen Gesundheitsfürsorge an das Jugendamt...“

Frau Heller hat schon am 12.10.2004 durch einen Schriftsatz ihrer Rechtsanwältin E. vortragen lassen (auf S. 8 des erwähnten Schriftsatzes), dass sie sich freuen würde, wenn Aeneas gesund wäre. Sie kann jedoch den blossen Aussagen von einem Arzt, der ihr Kind kurz nach dessen Wegnahme unnötigerweise operieren liess, keinen Glauben schenken. Dies ist absolut rational und hat nichts mit ‚Wahnhaftigkeit‘ zu tun. Wo sind die BEWEISE für Aeneas` Gesundheit?

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Tatsächlich nimmt sie jedoch eine konträre Position ein. Sie betrachtet ihr Kind weiterhin als borreliosekrank, indem sie diesbezüglich irreführende Informationen verbreiten lässt. So wurde im Fränkischen Tag vom 04.08.2004 ein ’’Schweigemarsch zum ’Schutze der Menschenrechte kranker Kinder’ für Aeneas’’ in Bamberg annonciert.“

Ungenauere Recherche oder fehlerhafte Wiedergabe von Tatsachen: Schweigemärsche fanden erstmals im Sommer 2005 statt. Sie wurden nicht von Frau Heller, sondern von einem Arzt, Politikern oder vom Ehemann von Frau Heller verantwortet. Handlungen Dritter können wohl kaum Grundlage für eine Entmündigung sein.

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „So wurde weiterhin durch ein im Oktober 2005 vor dem Amtsgericht Bamberg verteiltes Flugblatt u. a. festgehalten, ’...dass sich die Mutter die Krankheit ihres Sohnes nicht einbilde, sondern dass Aeneas die Infusionstherapie dringend nötig hat.’“

Sehr geehrter Herr Dr. Lassmann, Sie lassen hier den ersten Teil des gerade zitierten Satzes weg, der vollständig heisst: „Tatsache ist, dass dem Gericht Stellungnahmen von acht Ärzten, darunter sechs ausgewiesene Borreliosespezialisten vorliegen, die belegen, dass sich die Mutter die Krankheit ihres Sohnes nicht einbilde, sondern dass Aeneas die Infusionstherapie dringend nötig hat.“

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Die Betroffene hat diesen Darstellungen weder schriftsätzlich noch in der Presse widersprochen.“

Die Stellungnahmen der 8 Ärzte liegen dem Gericht tatsächlich seit über einem Jahr vor und belegen, daß die Mutter Petra Heller in höchster Verantwortlichkeit für ihr Kind gehandelt hat. Der hier im vollständigen Zitat geschilderten Tatsache, daß diese Stellungnahmen dem Gericht vorliegen, zu widersprechen, wäre tatsachenwidrig. Diese Stellungnahmen belegen, daß von einer Kindesmißhandlung von seiten der Mutter nicht die Rede sein kann, da die Langzeit-Antibiotikatherapie ärztlich verschrieben wurde. Es ist sehr auffällig, daß die Tatsache, daß diese Stellungnahmen dem Gericht vorliegen, im zitierten Satz weggelassen wird und der zweite Teil des Satzes dann sinnenstehend in einem falschen Zusammenhang als Beweis für die Unmündigkeit von Frau Heller verwendet wird! Hier kann man nicht mehr so einfach von ungenauer Recherche sprechen; das scheint vielmehr ein bewußter Versuch zu sein, die Tatsachen zu verdrehen.

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Die vom Oberlandesgericht Bamberg im zitierten Beschluß vom 6.12.2004 ausgesprochene Feststellung, daß die Mutter 'aus welchen Gründen auch immer – noch nicht einsieht, daß das Kind gesund ist und einer weiteren Behandlung nicht bedarf“,... hat sich so für den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr später bestätigt.“

Es ist unfassbar, daß das hier zitierte Oberlandesgericht sich im erwähnten Beschluss dahingehend äußert, daß es nicht zu untersuchen hätte, ob die Behandlung von Aeneas durch Ärzte angeordnet worden waren, oder ob Frau Heller sie ohne ärztliche Anordnung durchgeführt hätte – ist die Behauptung des Letzteren doch Grundlage und Ursache für den Kindesentzug!

- *Frau Heller soll aufgrund der bloßen Behauptung des Jugendamtes, das ihr das Kind ohne jede vorherige Kontaktaufnahme weggenommen hat, einsehen, daß ihr Kind, dem 8 Ärzte die Borreliose attestiert hatten, gesund ist?*
- *Frau Heller soll aufgrund der Aussage eines Arztes (Herrn Prof. Rascher), der ihr Kind kurz nach Wegnahme des Kindes in ihrer Abwesenheit unnötigerweise operieren ließ, einsehen, daß ihr Kind, dem 8 Ärzte die Borreliose attestiert hatten, gesund ist?*
- *Das Gericht verweigert mit Beschluß vom 29.04.2005 einem Arzt die Kontaktaufnahme mit Aeneas, der bei Aeneas ebenfalls die Borreliose diagnostiziert hatte, aber Frau Heller soll einsehen, daß ihr Kind, dem 8 Ärzte die Borreliose attestiert hatten, gesund ist?*

WO SIND DIE BEWEISE FÜR

AENEAS' GESUNDHEIT ?

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Die Betroffene hatte darüber hinaus – die Tatsachen ignorierend – mit Schriftsatz vom 03.03.2005 durch ihre Rechtsanwältin E. vortragen lassen, daß sie 'offensichtlich bei Gericht kein Gehör' findet und nach wir vor damit leben müsse, 'von Aeneas getrennt zu sein und keinerlei Kontakt zu ihm zu haben' ...“

Würde die oben erwähnte Tatsache, daß 8 Ärzte Aeneas die Borreliose attestiert haben, durch das Gericht nicht ignoriert werden, würden sich Rechtsanwälte nicht so äußern müssen.

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Tatsächlich ist zuvor im Umgangsrechtsverfahren ein Zwischenbeschluß am 15.02.2005 folgenden Inhalts ergangen:

„Es wird angeordnet, dass die Mutter Petra Heller zur Vorbereitung ihres Umgangs mit dem Sohn Aeneas bei einem noch zu vereinbarenden Termin ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums in Erlangen führt über die Modalitäten ihres Umgangs. Der Mutter wird gestattet, zu diesem Gespräch einen Geistlichen beizuziehen.“

Zur Vorbereitung des Umgangs wird also ein Zeuge zugelassen. Weshalb zitieren Sie auch hier wiederum nur unvollständig, Herr Dr. Lassmann?

Der zweite Teil des zitierten Beschlusses heisst: „Nach der Stellungnahme der Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen vom 13.09.2004 im Verfahren 2 F 940/04 wegen Regelung der elterlichen Sorge und nach der Stellungnahme derselben Klinik vom 21.12.2004 ist es zur Vorbereitung des Umgangs der Mutter mit ihrem Sohn Aeneas erforderlich, ein Vorgespräch zwischen den behandelnden Ärzten und der Mutter über die Modalitäten des Umgangs zu führen...“. Schauen wir uns die 2 aufgeführten Stellungnahmen des Universitätsklinikums Erlangen an.

- In der Stellungnahme vom 13.09.004 heisst es unter Achse V.:

„...empfehlen wir während der stationären Behandlung von Aeneas erstmals nur einen zuvor auch klar abgesprochenen Kontakt zwischen ihm und seiner Mutter im Beisein seiner behandelnden Ärztin und / oder Funktionsoberarztes.“

- In der Stellungnahme vom 21.12.2004 heisst es unter Punkt 3:

„Dieser begleitete Kontakt sollte nur zwischen Aeneas und seiner Mutter erfolgen, Frau Dr. Pfaffenberger oder Dr. Kratz werden dabei anwesend sein.“

Das psychiatrische Gutachten vom Dezember 2005 über Frau Heller, welches von einem unabhängigen Gutachter erstellen liess, erklärt Frau Heller für sehr intelligent. Ausserdem schreibt der Gutachter: „Das Vorgehen der Behörden erscheint aus psychologischer Sicht ...als sehr traumatisierend. Es ist auch nachvollziehbar, dass bei der Explorandin daher ein Vertrauensverlust erfolgt ist.“

Wird Frau Heller nicht vermuten müssen, dass man unter solchen Umständen ohne Zeugen während des Kontaktes mit Aeneas vielleicht versuchen wird, noch ein psychiatrisches Gutachten über sie zu machen – wurde sie doch schon einmal Opfer eines hinterrücks ohne ihr Einverständnis und ohne Untersuchung angefertigten

„psychiatrischen Gutachtens“ von Herrn Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg, aufgrund dessen man ihr das Kind überfallartig wegnahm.

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Obwohl die Betroffene selbst Beziehung eines Geistlichen gewünscht hatte, hat sie diesem nicht nur ein Recht einräumenden, sondern zwingend anordnenden Beschluss keine Folge geleistet und damit selbst einen begleitenden Umgang mit dem Kind verhindert.“ **Die Betroffene hat sich selbstverständlich nicht nur für das Vorgespräch einen Zeugen gewünscht, sondern auch für den Umgang. Eine Anordnung kann keine Gültigkeit haben, wenn damit den rechtsstaatlichen Gepflogenheiten Abbruch getan wird.**

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Die Betroffene respektiert aber nicht nur nicht gerichtliche Beschlüsse, die in ihrem und ihres Sohnes objektiven Interesse liegen, sondern auch nicht klar geäußerte, vernünftige Wünsche ihres Sohnes. So nicht dessen Wunsch, namentlich nicht in den Medien genannt zu werden, nicht durch Fotos wiedergegeben zu werden, nicht in unzutreffenden Zusammenhängen zitiert zu werden.“

Dementsprechend war das Kind über den letzten Artikel im Focus von 24.10.2005 'entsetzt' (vgl. Schreiben des Jugendamtes an die Mutter vom 27.10.2005...), weil dort steht, 'dass er im Band „Harry Potter und der Feuerkelch“ auf S. 601 war, obwohl er diesen Band zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal hatte' ... Er sei erst beim Band 1 gewesen und damals auch gar nicht weit, da er zu diesem Zeitpunkt nicht gut lesen konnte und sowieso nur mit Lupe gelesen hat. Tatsächlich hat er erst auf ärztliche Weisung das erste Buch ohne Lupe zu Ende gelesen. Der Vorwurf der mütterlichen Leseverhinderung wurde so durch eine unzutreffende, das umfangreiche Lesen gerade fördernde Tätigkeit kaschiert.“

Wie kann man diesen letzten Satz verstehen? Wie ist es möglich, dass Aussagen eines Journalisten – Aussagen von Dritten – zur Begründung einer Entmündigung herbeigezogen werden?

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Weiter war es schlimm für den Jungen zu lesen, dass er seine Freundin angeblich seit 447 Tagen nicht mehr gesehen habe..., obwohl der Betroffenen bekannt ist, dass T. (eine Freundin von Aeneas; Anm. d. Verf.) in den Ferien immer wieder mit Aeneas Kontakt hatte, letztmals im August 2005....“

Am meisten hat es Aeneas allerdings verletzt, dass die Betroffene sagte, sie wüsste nicht einmal, ob er den Reithelm, den sie beim Jugendamt hätte abgeben müssen, erhalten habe ... Insoweit erklärt Aeneas gegenüber dem Jugendamt: ‚Ich habe doch geschrieben, dass ich den Helm erhalten habe und ihn aufsetze. Ich habe auch geschrieben, dass er gut passt. Warum schreibt Mama solche Lügen?‘“

Frau Heller hatte Aeneas bloss um ein Bild von Aeneas hoch zu Ross mit Reithelm gebeten. Dieses Bild hat sie bisher nicht erhalten. Genau so steht das auch im Focus-Artikel. Wenn diese Aussage dahingehend uminterpretiert wird, dass sie gesagt habe, sie wisse nicht, ob Aeneas den Reithelm überhaupt bekommen hat, ist dies eben eine Tatsachen verdrehende Interpretation – die allerdings als Tatbestand nach dem bisherigen Verhalten der Behörden durchaus im Bereiche des Möglichen läge. Ausserdem wird Aeneas bloss durch das Jugendamt zitiert; es handelt sich nicht um nachweisbar von ihm gemachte Aussagen.

Glauben Sie, Herr Dr. Lassmann, dass Frau Heller nach ihren Erfahrungen mit dem Jugendamt (Faksimile der Briefzensur des Jugendamtes auf S.9 dieses Schreibens) und

einschlägigen Erfahrungen von anderen Betroffenen solche Zitate für authentisch nehmen kann? Lesen Sie den Artikel über Mert Erfurt, „Neue Woche“ Nr. 45 (zitiert im Offenen Brief vom 23.12.2005, S.8).

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Insgesamt ergibt sich, dass die Betroffene einerseits wahnhaft eine gesundheitliche Notsituation ihres Sohnes aufrechterhält, und andererseits zu befürchten ist, dass sie wahnhaft – entgegen anwaltlicher Versicherung – vermeintliche Gesundheitsinteressen des Sohnes wahrnehmen wird; derzeit übertreibt sie ihre fürsorglich fördernde Stellung in der Vergangenheit (angebliche Zurverfügungstellung sogar von Band 4 der Harry-Potter-Folge) und nimmt sogar wahrheitswidrig Enttäuschung durch den Sohn für sich in Anspruch (angeblich kein Dankschreiben des Sohnes für den geschenkten Reithelm, das aber tatsächlich erfolgte).“

Es erscheint absurd, dass die Harry-Potter-Argumentation hier nochmals mit einer Betonung („sogar“ – als ob der 4. Band etwas ganz Aussergewöhnliches wäre und die Mutter dies so kommuniziert hätte) angeführt wird.

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Bei derartigem wahnhaften Erleben und mindestens wahrheitswidriger Darstellung der Ereignisse zur Überhöhung der eigenen Position, bei derartiger Nichtzulassung medizinisch fundierter Erklärungsansätze und Schaffung von Feindbildern, erscheint eine Betreuungserforderlichkeit naheliegend und deswegen ein psy-chiatrisches Gutachten erforderlich. Ein solches Gutachten hat auch der Verfahrenspfleger für das Kind, Rechtsanwalt H., angeregt...“

Die Beweise, wer „wahrheitswidrige Darstellungen der Ereignisse“ verwendet, werden der Öffentlichkeit immer mehr vorliegen.

Das psychiatrische Gutachten vom Dezember 2005 über Frau Heller, welches sie von einem unabhängigen Gutachter erstellen liess, spricht es deutlich aus: ‚Das Vorgehen der Behörden erscheint aus psychologischer Sicht (von den formaljuristischen Fragen, die ich nicht beurteilen will, abgesehen) als sehr traumatisierend. Es ist auch nachvollziehbar, dass bei der Explorandin daher ein Vertrauensverlust erfolgt ist.‘

ZITAT HERR DR. LASSMANN: „Dem diesbezüglichen amtsgerichtlichen Beschluss vom 17.02.2005... hat die Betroffene keine Folge geleistet, dies, obwohl sie zu Rechtsanwalt Hornig noch sagte, sie werde herausfinden, wo man möglichst rasch und kompetent ein solches Gutachten bekomme. Sie hat auch hier wiederum massiv widersprüchliches Verhalten gezeigt, das zu dem wahnhaften, die Wirklichkeit und die berechtigten Interessen ihres Sohnes negierenden Verhalten hinzukommt. So handelt sie in ihrer alles überlagernden Egozentrik derzeit letztlich gegen ihre eigenen Interessen, sodass dem Gericht gutachterliche Prüfung der Betreuungsbedürftigkeit geboten erscheint.“

Die Wirklichkeit setzt sich aus Fakten zusammen und diese wollen bewiesen sein, soll Juristerei mit Wissenschaftlichkeit noch etwas zu tun haben.

Soweit aus der Entmündigungsverfügung des Herrn Dr. Lassmann

INFORMIEREN SIE SICH :
<http://www.petra-heller.info>

verkleinertes Faksimile der Briefzensur des Jugendamtes Bamberg



STADT BAMBERG
Stadtjugendamt Bamberg
jugendamt@stadt.bamberg.de

Allgemeiner Sozialer Dienst
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg
aebertsch
@stadt.bamberg.de
www.bamberg.de
Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto-Nr. 18

STADT BAMBERG Postfach 11 02 23 96031 Bamberg

Herrn und Frau
Hans und Susanne Heller
Greiffenbergstraße 33

96052 Bamberg

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zl.-Nr.	Telefon (0 95 1)	Telefax	Datum
513-ASD					03.03.2005

Sehr geehrte Frau Heller,
sehr geehrter Herr Heller.

beiliegend senden wir Ihnen Ihre letzten Briefe an Aeneas zurück. Wir bitten Sie, die markierten Textstellen zu verändern oder zu entfernen, da sich diese Äußerungen bei Aeneas psychisch belastend auswirken können. Den korrigierten Brief werden wir gerne weiterleiten. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Sozialpädagoge (FH)

Durch das Jugendamt Bamberg zensiert:
zwei Briefe von Opa Hans und Oma Susi

Lieber Aeneas! Hast du auch so viel Schnee, kannst du Schlitten fahren? Schneeballschlacht machen? Ich wünsche dir viel Spaß! Ich denke immer an dich, in hellen Stunden mit dir. Ich habe dich sehr lieb wie auch deine Oma Susi.

Auch dein Opa Hans wartet schon sehnsüchtig auf deine Heimkehr und freut sich schon riesig, deinen 10. Geburtstag gemeinsam mit dir feiern zu können.
Sei herzlich umarmt und gegrüßt von Opa Hans

Lieber Aeneas!

Wir denken immer an dich. Wir haben dich sehr lieb. Ich liebe für dich.
Wie geht es dir? Ein dickes
Bussi von Oma Susi

Lieber Aeneas!
Den Flieger, der im Juli vorigen Jahres in den Aesten des hohen Böhmes nach Steifitz gelandet war, hat wahrscheinlich ein Eichelhäher weggeholt. Macht nichts, sobald du wieder zu Hause bist, bekommst du einen neuen, der noch besser fliegen kann. Wie alle vermisse ich dich so sehr. Sei herzlich umarmt und gegrüßt von Opa Hans

Wir fordern:

**Sehr geehrter Herr Dr. Lassmann!
ziehen sie unverzüglich die Betreuungsverfügung gegen Petra Heller zurück!**

**Sehr geehrter Herr Herbst!
Geben Sie Frau Heller unverzüglich das Sorgerecht für Aeneas zurück!**

**Sehr geehrte Frau Höhn!
Stellen Sie unverzüglich den Antrag bei Gericht, das Sorgerecht für Aeneas an
Frau Heller zurückzuübertragen!**

**Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. med. Dipl.-Psych. Günther!
Weisen Sie umgehend den Antrag des Gerichtes zur psychiatrischen
Begutachtung von Frau Heller zurück!**

**Sehr geehrter Herr Dr. Strauch!
Erklären Sie unverzüglich ihr 'Gutachten' vom 2.8.2004 vor Gericht für nichtig,
da Sie Frau Heller nie psychiatrisch untersucht haben.**

Dieses Schreiben werden wir allen uns zugänglichen Medien zukommen lassen. Wir autorisieren die Mutter Petra Heller, dieses Schreiben in der Öffentlichkeit und vor Gericht weiterzuverwenden.

Die nächste Demonstration für Aeneas findet am **4. Februar 2006** in Bamberg mit zahlreichen Solidaritätsbekundungen in anderen Städten statt.

Alle, die sich mit Aeneas solidarisieren:

Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift